

St. Laurentius Weinkonvent

Satzung (Stand Dez. 2011)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet

Verein zur Erhaltung der Weinbautradition in Damscheid - Weinkonvent St. Laurentius

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Damscheid.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Weitergabe der Weinbautradition unserer Gemeinde.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die gemeinsame Pflege und Bearbeitung unserer Weinberge als Beitrag zum Erhalt unserer Weinbergslandschaft.
2. die Herstellung von Wein aus dem Erntegut um ihn als heimatliches Kulturgut zu erhalten.
3. durch Veranstaltungen und Seminare das Interesse am Weinbau in unserer Gemeinde, besonders bei der jüngeren Generation, zu wecken.
4. die Unterstützung der -weinkulturellen Bemühungen in allen Zweigen der Kunst und des Schrifttums.
5. die Vertiefung des Wissens um den Wein im Historischen und im Allgemeinen.
6. die Pflege von Kontakten zu verschiedenen Bereichen des Weinbaus, insbesondere zu Vereinigungen im In- und Ausland die vergleichbaren Ziele dienen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Buchführung
5. die Erstellung des Jahresberichts
6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder

berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung; sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

8. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Damscheid.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

*Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen
Damscheid, den 25.11.2010*

*Von der Mitgliederversammlung einstimmig geändert
Damscheid, den 03.12.2011*